

# Der Maler

## Organ des Verbandes der Maler, Lackierer, Anstreicher, Tüncher und Weißbinder

Erscheint Sonntags  
Abonnementpreis 1,50 M pro Quartal  
bei freier Zusendung unter Kreuzband 2 M

Schriftleitung und Geschäftsstelle:  
Hamburg 86, Alster-Terrasse Nr. 10  
Fernsprecher: Nordsee 8248

Postcheckkonto:  
Vermögensverwaltung des Verbandes  
Hamburg 11598

### Die Weltorganisation der Arbeit.

Der Verwaltungsrat des Internationalen Arbeitsamtes tagte kürzlich in Berlin. Von den internationalen Organisationen scheint das I.A. den festesten Grund zu besitzen. Mehr als 55 Mitgliedsstaaten sind dieser Weltorganisation der Arbeit angeschlossen. Will man einen Vergleich ziehen, so muß man an die Internationale Sanitätskammer denken, der die betreffenden Landesorganisationen von 48 Staaten angehören. In der Ausdehnung der Mitgliedsstaaten steht das I.A. wohl an erster Stelle.

Dass dieses Kraftzentrum der internationalen Sozialpolitik geschaffen wurde und sich seitdem so glänzend entwickelte, kann als ein wesentliches Verdienst der Gewerkschaftsbewegung betrachtet werden. Die Gewerkschaften vertraten schon vor dem Kriege die Anschauung, daß die gesellschaftliche Fundierung der Sozialpolitik in den verschiedenen Ländern nicht genüge, daß es vielmehr notwendig sei, über die Landesgrenzen hinaus eine internationale Stabilisierung der sozialpolitischen Grundbedingungen zu erreichen. Der Internationale Gewerkschaftsbund hat für diese Idee bereits Jahrzehnte hindurch gearbeitet. Im Kriege traten sowohl die Gewerkschaftsleiter der Entente als auch diejenigen der Mittelmächte zusammen und forderten, daß dieses ungeheure Blutvergießen in internationalen Abmachungen über den Schutz der Arbeitskraft, über weitestgehende Hilfe der Schwachen, der arbeitenden Menschen in Stadt und Land, in allen Ländern auslaufen müsse. Es war eines der guten Seiten des Versailler Vertrages, daß er im Teil 13 eine internationale Organisation der Arbeit vorsah. Und im Jahre 1919 wurde dann das Internationale Arbeitsamt (I.A.) mit dem Sitz in Genf errichtet.

Es war nicht leicht, bei der Verschiedenheit der sozialpolitischen Gestaltung in den einzelnen Ländern eine umfassende Organisation aufzubauen, die möglichst vielen gerecht werden wollte. In verhältnismäßig kurzer Zeit wurde das Werk vervollkommen, und heute kann man sagen, das I.A. ist derartig fundiert, daß keine Macht der Welt es zum Verschwinden bringen kann. Es liegt zweifellos etwas Gutes darin, daß sich bestimmte Personen aus vielen Ländern von Zeit zu Zeit treffen, um miteinander über Probleme der Sozialpolitik zu beraten. Die Verständigung und gegenseitige Würdigung, die aus solchen Zusammenkünften trotz der Verschiedenheit der einzelnen Standpunkte herauswächst, ebnen auch auf wirtschaftlichem und schließlich auch auf dem politischen Gebiete den Weg zum gegenseitigen Verstehen. Schließlich können die Belastungen, die Deutschland zu tragen hat, auch von dieser Seite eine Milderung erfahren.

Es darf mit Stolz bekannt werden, daß diese Riesenorganisation der internationalen Sozialpolitik in dem Genossen Albert Thomas einen vorzüglichen Leiter gefunden hat. Auch der Direktor des Berliner Zweigamtes, Genosse Donau, hat es mit Würde und Geschick verstanden, der von ihm vertretenen Institution Achtung und Geltung in Deutschland zu verschaffen. Auch sonst gehören die Mitwirkenden im Internationalen Arbeitsamt zu den besten Köpfen der einzelnen Länder. Im Verwaltungsrat sitzt Deutschland durch einen Vertreter der Regierung. In der Internationalen Arbeitskonferenz, dem eigentlichen Beschlussorgan, ist Deutschland durch vier Personen, und zwar durch zwei Vertreter der Regierung, einem der Unternehmer und einem der Arbeiter, vertreten. Der Gewerkschaftsvertreter für Deutschland ist der Kollege Hermann Müller vom I.O.G.

Wollte man die Arbeit, die das I.A. bisher geleistet hat, im einzelnen würdigen, so wäre dies keine leichte Arbeit. Jedenfalls würde der Rahmen eines Zeitungsartikels dazu keineswegs ausreichen. Eine der wichtigsten Tätigkeiten ist die Ausarbeitung von Gesetzesvorschlägen, die dann zur Ratifikation den Mitgliedsstaaten unterbreitet werden. Eine ganze Reihe von internationalen

Übereinkommen sind bereits in zahlreichen Ländern zur Annahme gelangt. Jedoch das wichtigste Übereinkommen, dasjenige, was man als Washingtoner Abkommen kennzeichnet, ist nur von verhältnismäßig wenig Staaten ratifiziert. Dieses Abkommen hat bekanntlich die internationale Festlegung einer täglichen Arbeitszeit von 8 Stunden oder von einer wöchentlichen Arbeitszeit von 48 Stunden zum Ziel. Unter denjenigen großen Staaten, die dieses Abkommen noch nicht ratifiziert haben, ist auch Deutschland zu nennen. Die deutsche Regierung sowohl als auch die Unternehmer hierzulande sträuben sich dagegen mit allen Mitteln. Es ist Aufgabe der Arbeiter, nicht eher

sind. Diese mächtige Organisation würde recht bald zu einem überstaatlichen Diskussionsklub herabsinken, wenn die Gewerkschaften nicht unablässig als Mahner und Dränger dahinter ständen.

**Wenn der Krieg, wie man gern sagt, der Vater großer Tugenden wäre, so müßten die Menschen vor lauter Morden und Brennen schon Heilige oder Götter sein . . . Nein, nicht die rohe Gewalt fördert die Entwicklung, sondern der Idealismus.** P. Hofegger.

zu ruhen, bis auch Deutschland der internationalen Festlegung des Achtstundentages zustimmt. Würde dieser Schritt erfolgen, so würden sich auch andere Länder, vor allem England, dem nicht entziehen können. Frankreich hat das Washingtoner Abkommen bereits ratifiziert, jedoch die endgültige Zustimmung von dem gleichen Schritt Deutschlands abhängig gemacht.

Von den Nebenveranstaltungen soll hier nur der Empfangsabend erwähnt werden, den die Vereinigung der deutschen Arbeitgeberverbände veranstaltete. Der Vorsitzende dieser Unternehmerorganisation, Ernst v. Borstig, sagte in seiner Begrüßungsrede, daß es notwendig sei, das Trennende zu vermeiden und das Verbindende zu suchen. Schließlich erklärte Borstig, daß die Vereinigung der deutschen Arbeitgeberverbände im Sinne der Mahnung Hindenburgs zur Einigung unter Zurückstellung der eigenen Interessen am Aufbau der internationalen Sozialpolitik mitwirken wolle. Auf dem erwähnten Empfangsabend sprach auch der Außenminister Dr. Stresemann. Dieser erklärte, daß der Geist und die Freiwilligkeit mehr bedeuten als Paragraphen und Zwang. Der Reichsarbeitsminister Brauns begrüßte es, daß die Unternehmer gemäß der Hindenburg-Mahnung zu einem Frieden mit der Arbeiterschaft bereit seien.

Man hat von selten der deutschen Unternehmer viele schöne Worte gefunden. Doch von Worten haben wir im Laufe der Zeit, mehr als wir verdauen konnten, zu hören bekommen. Worte verrauschen allzu schnell. Hätte das deutsche Unternehmertum dem I.A. einen richtigen Empfangsabend bereiten wollen, dann hätten sie an diesem Abend ihre Zustimmung, namentlich zur Ratifikation des Washingtoner Abkommens, geben sollen. Das hätte Eindruck gemacht und bei allen Festteilnehmern wäre eine bleibende Erinnerung gesichert gewesen. So hat man sich mit allgemeinen Redewendungen begnügt, die angesichts des Kreises, in dem man sich bewegte, sicher entgegenkommender klangen als sonst. Aber es waren doch nur Redewendungen und keine positiven Versprechen.

Entscheidend in dieser Frage ist in allem die Stärke der organisierten Arbeiterschaft. Auch die weitere Entwicklung des I.A. hängt davon ab, wie die Arbeiter aller Länder ihre gewerkschaftliche Kraft zu vermehren imstande

### Eignungsprüfung für den Nachwuchs im Malergewerbe.

Immer mehr Stimmen werden laut, die für die restlose Einführung von Eignungsprüfungen auch in unserm Gewerbe eintreten. Man verweist dabei auf andere Gewerbe und auf die industriellen Großbetriebe mit angeschlossenen Lehrwerkstätten, die nur Lehrlinge einstellen, die sich einer Eignungsprüfung unterzogen haben. Soweit die Eignungsprüfung von Angestellten und Beamten eines bestimmten Wirtschaftsunternehmens oder einer wirtschaftlichen Vereinigung (Innung oder dergleichen) vorgenommen wird, können wir uns damit keineswegs befremden. Die Eignungsprüfung ist in diesem Fall nicht in erster Linie eingerichtet, um dem Schülern zu helfen, in den seiner körperlichen und geistigen Veranlagung entsprechenden Beruf zu kommen, sondern um eigensüchtiger Interessen willen. Die Eignungsprüfung soll aber vornehmlich ein Mittel sein, den herangewachsenen jungen Menschen an den für ihn geeignetsten Platz im Wirtschaftsleben zu stellen, womit zugleich dem Gewerbe und darüber hinaus der gesamten Wirtschaft und dem Volksganzen gedient ist. Will man Eignungsprüfungen für unser Gewerbe einführen, dann müssen diese neutralen Stellen übertragen werden; ihre Tätigkeit mit Unterstützung genauer Berufskenner aus den Arbeitgeber- und Arbeitnehmerorganisationen ausüben. Die neutrale Stelle soll auch verhindern, daß der junge Mensch nur auf die Geeignetheit für einen bestimmten Beruf geprüft wird. Vielmehr sollte unseres Erachtens zugleich die positive Feststellung erfolgen, für welchen Beruf sich der für die Ausbildung in unserm Gewerbe Abgelenkte eignet, um ihm nicht alle Hoffnungen auf eine günstige Laufbahn in einem andern ihm zusagenden Gewerbe zu rauben.

Man sollte sich auch hüten, das durch die Eignungsprüfung gewonnene Ergebnis als ein unabänderliches anzusehen. Wenn auch durch die nun schon seit Jahren gesammelten Erfahrungen der Eignungsprüfungsstellen ohne Zweifel eine bessere Gewähr für richtige Beurteilung des Prüfungsergebnisses als in der ersten Zeit ihres Bestehens gegeben ist, so sind Irrtümer doch auch jetzt noch sehr wohl möglich. Um diese, soweit es überhaupt in menschlichen Kräften steht, auszuschalten, ist die Zusammenarbeit von Eltern, Schule, Arzt und Eignungsprüfungsstelle unbedingt erforderlich. Die große Tragweite für die jungen, zu prüfenden Menschen muß alle Mitwirkenden verpflichten, dabei auf das allergewissenhafteste vorzugehen und alle Entscheidungen erst nach reiflichen Erwägungen zu treffen.

Die Ansprüche, die an einen Angehörigen des Malergewerbes gestellt werden müssen, sind keinesfalls geringer als die in andern Gewerben notwendigen. Gewiß gibt es Arbeiten einfacher Art im Malergewerbe; aber in der Praxis wechseln einfache und bessere, kompliziertere Arbeiten miteinander ab, so daß, wer nur einfachste Arbeiten auszuführen versteht, kaum je auf eine Dauerstellung rechnen kann. Dabei gehen wir von den gegenwärtigen Verhältnissen aus; denn wie sich die technische Entwicklung, die vielleicht zu vermehrten mechanischen Arbeitsweisen führt, in unserm Gewerbe bemerkbar machen wird, ist heute noch nicht vorauszusehen, weil sich tiefgreifende Veränderungen in unserm Gewerbe durch Einführung der Spritzmaschine erst andeuten. Aber selbst dann, wenn die Spritzmaschine und andere technische Hilfsmittel eine größere Verbreitung finden, werden immer noch gute Kräfte gebraucht, weil stets noch viele Arbeiten für die manuelle Geschicklichkeit übrig bleiben werden, bessere Spritzarbeiten, wie sie schon in Einzelfällen hergestellt werden, aber ein feines Gefühl für Farbverteilung und -stimmung, also auch tüchtige Kräfte erfordern. Weiter ist zu erhoffen, daß, wenn die Arbeit durch Einführung mechanischer Hilfsmittel verbilligt werden kann, auch das Gewerbe vermehrte Aufträge erhält. Gewiß wird sich diese Entwicklung nur langsam von den großen Städten nach dem Lande hin bemerkbar machen; hier wird vorerst noch lange Zeit nach dem alten System gearbeitet werden, ein weiterer Grund, der Frage der Eignung weiterhin größte Aufmerksamkeit zu schenken.

Welche Vorbereitungen müssen nun von einem jungen Menschen erfüllt sein, wenn er einmal ein tüchtiger Berufsgenosse im Malergewerbe werden soll? An Allgemeinbildung muß von ihm daselbe, wenn nicht noch mehr verlangt werden als von denen, die andern Berufen



zustreben. Die Struktur unseres Gewerbes bringt es mit sich, daß viele Gehilfen Arbeiten mit verrichten müssen, für die in anderen Gewerben besondere Kräfte angestellt sind. Wir denken hierbei an das Ausmessen, eventuell auch an das Berechnen von Arbeiten, die Anfertigung von Entwürfen und Skizzen, das Verhandeln mit der Kundschaft, mit Architekten, Bauleitern usw. Beherrschung der deutschen Sprache, mündlich und schriftlich, ist dazu eine notwendige Voraussetzung. Noch mehr Gewicht ist auf gute rechnerische Fähigkeiten zu legen; denn nur wer darüber verfügt, ist imstande, den mannigfachen, in der Praxis vorkommenden Anforderungen zu entsprechen. Die Grundbegriffe der Geometrie und Kenntnisse im geometrischen Rechnen sind dabei unbedingt erforderlich. Ist gutes Rechnen und Beherrschung der deutschen Sprache schon für den Gehilfen notwendig, so noch viel mehr für den selbständigen Maler und Lackierer; denn die Größe der meisten Geschäfte verbietet es diesen, eine besonders vorgebildete Kraft für die rechnerischen, schriftlichen und zeichnerischen Arbeiten anzustellen. Eine gewisse Intelligenz und praktisches Denken ist auch erforderlich, weil oftmals Bestellungen, Abmachungen und Mitteilungen vom Arbeitgeber nur mündlich oder fernmündlich erfolgen, die nun zu behalten und auszuwerten sind. Dazu muß der Maler disponieren können, da er vielfach ganz allein auf einer Arbeitsstelle beschäftigt ist, was sich aber noch notwendig macht, wenn ihm auf größeren Arbeitsstellen die Leitung der Arbeit übertragen wird. Eine verkehrte Arbeitseinteilung, bei der nicht laufend weitergearbeitet werden kann — jeder Anstrich, Spachtel- und Lacküberzug braucht Zeit zum Durchtrocknen —, wird in vielen Fällen dazu führen, daß kein Verdienst erzielt wird. Umgekehrt wird bei guter Arbeitseinteilung auch dort noch etwas herauszuholen sein, wo es fast unmöglich erschien. Wir verweisen dabei auch auf die Bestellung der Materialien, die stets so rechtzeitig erfolgen muß, daß ein flotter Fortgang der Arbeiten gewährleistet ist.

Darüber, ob der zu Prüfende in dieser Hinsicht allen Anforderungen genügt, werden am besten neben den Eltern seine Klassenlehrer Auskunft geben können, die ihn auf Grund jahrelanger Beobachtung beurteilen, während die Eignungsprüfungsstelle sich nur nach dem Resultat einer ein- oder zweimaligen Prüfung, die noch dazu unter sehr verschiedenen Umständen in Anwendung kommt, ein Bild zu machen in der Lage ist.

Für die Prüfung der Intelligenz und der bisher aufgeführten Qualitätsfordernisse gibt es viele Möglichkeiten, auf die einzugehen hier aber zu weit führen würde. In den meisten Fällen werden von den Berufsberatungs- und Eignungsprüfungsstellen Fragebogen an alle zur Schulentlassung kommenden herausgegeben, die nachher mit als Unterlagen für die Bewertung der Prüfungsergebnisse verwendet werden. Ob unter allen Umständen das Abgangszertifikat der ersten Klasse einer Volksschule für die Lehrlinge im Malergewerbe verlangt werden muß, darüber gehen die Ansichten auseinander. Wir möchten nicht jeden, der dieses Ziel nicht erreicht hat, von der Malerlehre ausschließen, weil neben einer guten Allgemeinbildung noch viele andere Faktoren in Betracht kommen, die dazu führen können, daß der junge Mensch ein tüchtiges und würdiges Mitglied unseres Gewerbes wird, die körperliche und geistige Weiterentwicklung der Jugend nach der Schulzeit außerdem sehr verschieden ist, ganz abgesehen von der sozialen Ungerechtigkeit, die darin liegen kann; denn nicht in allen Fällen wird der Junge dafür verantwortlich gemacht werden können, daß er nicht das Ziel der Volksschule erreichte. Traurige Familienverhältnisse, längere Krankheit usw. können dafür die Ursache sein.

Neben den geistigen müssen auch eine Reihe körperlicher Vorbedingungen zur erfolgreichen Ausübung des Malergewerbes erfüllt sein. Auf diesem Gebiet sollte der ärztliche Befund mit berücksichtigt werden. Zurückzuweisen sind von vornherein alle, die nicht im Besitz heiler Glieder sind, weil im Malergewerbe viel geklettert werden muß und überhaupt körperliche Gewandtheit eine Vorbedingung zur erfolgreichen Ausübung des Berufes ist. Auch die nicht gut hören und sehen können, haben keine Aussicht, es im Maler- und Lackierergewerbe zu hohen Leistungen zu bringen. Ganz auscheiden müssen natürlich auch die Farbblinden, jene, die auf Grund körperlicher Veranlagung Farben und Farbnuancen nicht oder wenig zu unterscheiden vermögen. Das öftere Arbeiten auf manchmal hohen Gerüsten und an schlecht zugänglichen Stellen bedingt auch, daß der Maler schwindelfrei sein muß, doch kann zugegeben werden, daß es sich hierbei mit um Gewöhnung handelt und mancher, der zuerst Angst hat, an hohen, schwer zu erreichenden Objekten zu arbeiten, es später gern und ohne irgendwelche Furcht tut.

Es soll nicht behauptet werden, daß ein Maler unbedingt über große Körperkräfte verfügen muß, doch ist es mindestens sehr vorteilhaft, wenn er über mittlere Kräfte verfügt. Auch eine normale Körpergröße ist, wenn auch nicht absolutes Erfordernis, so doch erwünscht. Es ist zum Beispiel nicht angenehm, wenn zwei ganz verschiedenen große Maler von einem Gerüst aus arbeiten müssen. Notwendige Voraussetzungen sind für einen tüchtigen Maler, daß er über ein sicheres Auge und eine sichere Hand verfügt, beides läßt sich durch die Eignungsprüfung feststellen.

Nicht unerwähnt soll bleiben, daß es für einen Maler ein Vorzug ist, wenn er sowohl mit der linken als mit der rechten Hand zu arbeiten versteht. Allerdings ist auch hier manches durch Gewöhnung zu erzielen, so daß ein Rechtshänder im Laufe der Zeit oft lernt, auch seine linke Hand bei der Ausübung der Berufsarbeit zu gebrauchen. Von Vorteil ist es auch, wenn der Maler über einen guten Geruchssinn verfügt; denn oftmals ist das Feststellen des Inhaltes einer Fläche oder Kanne durch Riechen die einzige Möglichkeit. Ein guter Tassira erleichtert dem Maler ebenfalls die Arbeit; denn er kann damit, besonders bei zu lackierenden Flächen, deren Glätte feststellen und weiß nun, ob noch weiteres Schleifen und Spachteln notwendig ist oder nicht.

Der Maler werden will, muß auch innerlich gesund sein, besonders ein gutes Herz und eine gesunde Lunge besitzen. Auch die Verdauungsorgane müssen funktionieren. Einer langen Begründung dafür bedarf es kaum.

Die vielen Klettereien, das Treppensteigen usw. wird nur der auf die Dauer ertragen, dessen Herz fehlerfrei ist. Dazu kommt der ungünstige Einfluß, den der Staub beim trockenen Schleifen alter Deckfarbenanstriche, oft vermischt mit giftigen Farbpartikelchen, auf die Lunge und eventuell auch auf den Magen ausübt. Das ist nicht genügend Schützen können gegen Staub und Schmutz ist mit Ursache mancherlei Krankheiten, unter denen die Maler leiden: Bliekrankheiten, und als Folgewirkung Magen- und Darmkrankheiten; Erkältungskrankheiten usw. Ob jemand für bleihaltige Farben oder Terpentinlösung sehr empfindlich ist, was auch als ein Nachteil angesehen werden muß, kann bei der Eignungsprüfung leider nicht festgestellt werden. Das stellt sich immer erst bei der Ausübung der praktischen Berufsarbeit heraus.

Als Beweis dafür, ob sich der Junge nun besonders zum Maler eignet, können noch mancherlei Prüfungen vorgenommen werden. So ist es möglich, seinen Farben- und Formensinn festzustellen, zu unteruchen, ob er ein gutes Augenmaß hat usw. Die Art dieser Prüfung kann sehr verschieden sein, wenn sie nur zu dem gewünschten Resultat führt.

Der Maler kommt in viele Wohnungen von reichen und armen Leuten. Verschieden mancherlei Art treten an ihn heran. Einen festen, ehrlichen Charakter muß darum jeder haben, der dieses Handwerk zu erlernen beabsichtigt. Die Vielseitigkeit seiner Betätigung erfordert darüber hinaus gute Umgangsformen von ihm.

Zusammenfassend kann gesagt werden: Als nicht für den Malerberuf geeignet müssen alle Jugendlichen angesehen werden, die keine gesunden Gliedmaßen haben, die schlecht sehen oder hören können und über einen schwach ausgebildeten Geruchssinn verfügen, daneben aber auch alle, deren innere Organe — besonders das Herz, die Lunge, der Magen — nicht widerstandsfähig sind. Ein ungünstiges Moment bedeutet, wer nicht schwindelfrei ist und nicht über die geistige Regsamkeit verfügt, die im Malergewerbe, in dem die Arbeiter oftmals völlig auf sich allein angewiesen sind, vorausgesetzt werden muß.

Die Eignungsprüfung wird fast immer in Verbindung mit der Berufsberatung ausgeübt. Diese kann und darf ihre Entscheidung aber nicht lediglich nach dem Ergebnis der Einzelprüfung treffen, sondern muß auch die allgemeine wirtschaftliche Lage, die Konjunktur und die voraussichtliche Entwicklung in den einzelnen Gewerben mit berücksichtigen. Wir wissen, daß zur Zeit eine viel zu große Zahl von Lehrlingen in unserm Gewerbe vorhanden ist, also auch dann, wenn alle aufs beste ausgebildet würden, keine Möglichkeit bestände, sie restlos im Malergewerbe unterzubringen.

**Die Schmutzkonzurrenz und ihre Bekämpfung.**

Unter obigem Titel wurde in Nummer 43 des „Maler“ vom vorigen Jahre eingehend zu dieser Frage Stellung genommen. Dort wurde insbesondere die Forderung aufgestellt, daß sämtliche Arbeiten, zumindest die aus öffentlichen Mitteln finanzierten, einer regelmäßigen sachmännlichen Kontrolle unterzogen werden müssen. Dieses war mit folgenden Sätzen gesagt:

Soweit es sich um private Auftraggeber handelt, kann ihnen nicht verwehrt werden, sich so schlecht wie irgend möglich bedienen zu lassen. Heute aber wird die Mehrzahl aller in Submission vergebenen Aufträge ganz oder doch zum Teil aus öffentlichen Mitteln finanziert. Der Staat, die Gemeinden, Baugenossenschaften, Reichsbahn und Reichspost sind die Auftraggeber, und hier hört die Frage der Arbeitsausführung auf eine private Angelegenheit zu sein. Hier müssen sich die Auftraggeber durch eine sachmännliche Dauerkontrolle gegen ungenügende und schlechte Ausführung der vergebenen Arbeitsaufträge schützen und auch der Mindestfordernde muß gezwungen werden, die ganze Arbeit unter genauester Einhaltung der Ausführungsbedingungen fertigzustellen. Die Allgemeinheit hat ein Recht darauf, bei allen diesen Arbeiten eine sachmännliche Ueberwachung zu verlangen, um zu verhindern, daß öffentliche Gelder für minderwertige Arbeiten vergeudet werden. Die Reichsbahn hat ja bisher nicht nur eine laufende Beaufsichtigung, sondern auch die Anerkennung nachträglicher Gutachten abgelehnt. Dessenungeachtet müssen sich die Arbeitgeberorganisationen unseres Gewerbes geschlossen für die Durchführung einer scharfen sachmännlichen Kontrolle erklären, die aber nicht nur auf dem Papier stehen bleiben darf, widrigenfalls sie dem Vorwurfe nicht entgehen können, der Schädigung unseres Gewerbes und öffentlicher Interessen untätig gegenüberzustehen.

Hinweise in der bausewerbliehen Presse auf diese Ausführungen zeigten, daß diese Beachtung fanden. Weniger Verständnis wird dieser Frage eigenartigerweise von Arbeitgeberverbänden des eigenen Gewerbes entgegengebracht. Man klagt wohl über die Auswirkungen der Preisunterbietungen, schreckt aber vor der Initiative einer in obigem Sinn gedachten gemeinsamen Zusammenarbeit zum Wohle des Gewerbes und der Allgemeinheit zurück. Man könnte aus dieser Untätigkeit zu der Auffassung kommen, daß sie darauf zurückzuführen ist, weil ein erheblicher Teil der Malergeschäftsinhaber einer sachmännlichen Nachkontrolle der Arbeiten recht unsympathisch gegenübersteht. Jedenfalls wird dort vielfach der bequeme Standpunkt vertreten, daß Ermahnungen zu einer ordentlichen Preisgestaltung genügen und diese Zustände nur auf die ungünstige Geschäftslage zurückzuführen seien. Es braucht für den Kenner keines Hinweises, daß diese Einstellung unrichtig ist. Wir erinnern nur an die Hochkonjunkturjahre der Vorkriegszeit, die ja erst zur Schaffung des § 11 des Reichstarifvertrages geführt haben.

Mit der Methode „Wasch“ den Pudel, aber mach' ihn nicht naß“ kann man einer Existenzkrankheit des Gewerbes nicht beikommen, und es ist nur zu wünschen, daß die beiderseitigen Verbandsleitungen alles aufwenden zur Bekämpfung der Schmutzkonzurrenz und ihrer Auswirkungen, unbekümmert um eventuell zu überwindende Schwierigkeiten in den Mitgliederkreisen. An erster Stelle muß das Interesse des Gesamtgewerbes stehen. Die Reichsverordnungsordnung gibt zu diesem Vorgehen eine neue Handhabe. Jede Verzögerung einer ernsthaften Bekämpfung in obigem oder ähnlichem Sinne ist eine Unterstützung der Schmutzkonzurrenten des Gewerbes.

Zu den wiederholt besprochenen Auswirkungen Preisunterbietungen macht sich neuerdings eine bemerkbar, die eine erschreckende Verantwortungslosigkeit der Geschäftsinhaber gegenüber den Gehilfen des Gewerbes aufzeigt. Es handelt sich um das Pressen der Arbeiter um ihren verdienten Lohn. Die Zahlungen erfolgen meist nur in Raten, die Arbeiter werden auf Restzahlung vertröstet und man läßt sie weiterarbeiten, obwohl oft nicht weiß, woher am Ende der Woche das Geld die Zahlungen des fälligen Lohnes genommen werden.

So sind zum Beispiel zur Fertigstellung einer Arbeit plötzlich eine größere Anzahl von Gehilfen eingestellt, dann, nach kurzer Zeit, wieder entlassen werden, falls nur einen Teil des verdienten Lohnes erhalten auf die Eintreibung der Lohnrestforderung durch die Organisation erst wochenlang warten müssen, wenn es überhaupt gelingt, diese bereinzubringen. Nicht selten ist Material und Handwerkszeug nicht bezahlt oder schon Lieferanten zediert, so daß auch gerichtliche Schritte die Vornahme von Pfändungen erfolglos bleiben insbesondere auch Ansprüche für ausgeführte oder zustehende Arbeiten an dritte usw. zur Sicherung der Forderungen im vornherein zediert werden, ist in obigerartigen Fällen festzustellen.

Der Arbeitslohn ist in keiner Weise geschützt. Restierenden Lohngeulder mögen Hunderte von Mark fragen, die Gerichte weigern sich, unter Berufung auf bestehenden Gesetzesbestimmungen, einstweilige Verfügungen und Urteile zu erlassen, durch die vielleicht noch Teil der Gelder aus Ansprüchen für geleistete Arbeit sichtbar wäre.

Der Hinweis, daß bis zur Durchführung des Verhandlungsganges noch vorhandene Gelder durch Malergeschäftsinhaber abgehoben oder anderweitig verwendet sind und die Arbeiter somit keine Aussicht haben, in Besitz ihres Lohnes zu kommen, genügt nicht. Es muß dazu erst zum Beispiel der Nachweis erbracht werden, der Unternehmer das Geld, falls er dieses abbekt, für sich verlobert usw., was natürlich durch den Aufstehenden nicht unter Beweis gestellt werden kann.

Ein solches Verfahren kann nicht gutgeheißen werden. Der Unternehmer kann mit vollem Bewußtsein die Zahlung der Lohngeulder unterlassen und zum Schluß seine Ansprüche restlos abheben, weil der Arbeiter bei bestehenden Gesetzen und deren Auslegung, besonders gegnerischer Prozessverzögerung, erst nach einiger Zeit die Lage kommt, an Ansprüche wie Werte des Unternehmers heranzukommen. Die Arbeiter sind demnach wohl materiell als auch moralisch entrechtet und haben keine Möglichkeit, sich gegen solche Betrügereien zu schützen, da ein offener bewußter Betrug fast nie zu weichen ist und deshalb eine strafrechtliche Erfassung solcher Unternehmer nicht möglich wird.

Der Staat hat zur Sicherung seiner Steuereinkünfte in dem Finanzgesetz fahrlässige Steuerhinterziehungen strafbar erfaßt. Soll der Arbeitslohn der Arbeiter solche unverantwortlichen Handlungen von Unternehmern geschützt werden, ist unerlässlich, daß man die bestehenden Strafbestimmungen dahin erweitert, daß solche Handlung als fahrlässiger Betrug bestraft werden kann.

Nur so wird die Möglichkeit gegeben, eine Hemmnis für solche Unternehmer und damit einen Schutz des vor frei ausgelieferten Arbeiters zu schaffen. Die bestehenden Gesetze bedürfen also sowohl zugunsten einer raschen Erfassung von Werten und Ansprüchen des Unternehmers Lohn- und Lohnrestforderungen wie strafrechtlich ein außerordentlich wichtigen Ergänzung, die hoffentlich nicht bald in Angriff genommen wird.

**Aus unserm Beruf**

München. Es mehren sich die Fälle, daß Malergeschäfte mit der Lohnzahlung in Verzug geraten oder Gehilfen um den verdienten Lohn pressen. Diese Tatsache nötigt dazu, diese Geschäfte öffentlich bekanntzugeben und bis auf Widerruf zu sperren. Wer trotz ohne vorherige Anfrage im Bureau bei solchen Firmen Arbeit tritt, hat keinen Anspruch auf den Rechtschutz des § 22 des Verbandsstatutes. Gesperrt sind folgende Firmen: Leo Schneid, Malergeschäft München, Giselstraße 16/0; Albert Hirt, Malergeschäft München, Fürstenstraße 15; August Schmitt, Johann Sebastian-Bach-Straße 24; Karl Wirth, Landwehrstraße 32; Jakob Uebelacker, Augustenstraße 59; W. Siegel, Malergeschäft, München, Hohenzollernstraße 58; Friedrich Lenhart, Malergeschäft, München, Belforstraße 3; Fritz Becker, München, Maria-Lehner-Straße 8/1.

Aus Magdeburg wird uns über ein vorbildliches Verhältnis zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer, wie selten besteht, berichtet: Die Firma Paul Kottwagab ihrem langjährigen Mitarbeiter, dem Kollegen An Dieckrich am 30. September eine Abschiedsfeier. Grund ist darin zu suchen, daß der Kollege 25 Jahre bei der Firma tätig war und nun infolge seines hohen Alters (77 Jahre) aus seinem Arbeitsverhältnis ausschied, um seinen Lebensabend mit seiner bejahrten Gattin in Ruhe verleben zu können. Zu der Feier war das gesamte Personal der Firma (50 Personen) nebst ihren Angehörigen geladen. Eröffnet wurde sie durch den Seniorchef in einigen humoristischen Worten. Während des Festes schilderte der Chef Jr. die Verdienste unseres allverehrten Kollegen A. Dieckrich. Nicht unerwähnt ließ er seine Tätigkeit während der Kriegszeit. Hier war es unentscheidender Kollege, der in enger Zusammenarbeit mit seinem alten Chef die vorliegenden Arbeiten zur vollsten Zufriedenheit ausgeführt hat. Ferner, daß er als Spezialist in Holzmalerei und Plastik den Reid manches jungen Maler geweckt hat. Am Schluß seiner Rede überreichte er im Auftrage der Firma dem Jubilar die letzte Lohnzahlung in Form eines namhaften Geldgeschenks. Sodann richtete der erste Gehilfe der Firma, Kollege O. Gähme, den Namen der Kollegenschaft an den Jubilar einige Worte des Abschieds. Er rühmte dessen bewährte Kollegialität und wünschte ihm noch recht lange „Feierabend“ und überreichte ihm die von den Kollegen gestifteten Geschenke.



Der Jubilar dankte allen mit herzlichsten Worten. Im Anschluß daran widmete einer der Festteilnehmer, Herr Hans Joachim Ubrich, als Vertreter der Pfeifferschen Anstalten dem Jubilar, der während seiner Tätigkeit bei der Firma in der genannten Anstalt oft gearbeitet hat, lobende Worte der Anerkennung. Besonders gedachte er des guten Verhältnisses zwischen Meister und Gesellen dieser Firma, deren Chef seinen Arbeitern in erster Linie als Freund in jeder Lebenslage stets mit Rat und Tat zur Seite stehe. Noch recht lange blieb die fröhliche Gesellschaft zusammen.

**Lpk.** In Lpk, einem masurischen Städtchen, war es trotz wiederholten Bemühungen unserer Organisation lange Zeit nicht möglich, festen Fuß zu fassen. Es lag an der Abgeschiedenheit der dortigen Kollegen; nun aber gehört der größte Teil unserm Verbande an; eine Zahlstelle konnte errichtet werden. Lange genug hat Malermeister Klau von seiner Macht Gebrauch gemacht und jeden, der nur wagte, ein Wort über den Verband zu verlieren, auf die Straße geworfen. Treue Helfer waren die auchkollegen Czeschick und Töpfer. Diese beiden Gehilfen erhalten einen Stundenlohn von über eine Mark, was wir natürlich nicht für zu viel halten. Wir wünschen aber, daß diesen Lohn auch alle andern Kollegen erhalten, die nicht ihre eigenen Mitkollegen beim Arbeitgeber anschwärzen. Aber da soll nicht so viel gezahlt werden können; hier zählt man nach Belieben 60  $\beta$  und etwas darüber, wie es den Lpk-Malermeistern paßt. Darum wird sich in aller nächster Zeit der Schlichtungsausschuß mit Lpk des näheren beschäftigen, um diese Mißstände zu beseitigen. Den noch fernsichenden Kollegen rufen wir zu: Jetzt aber auch hinein in die Organisation, nur hier werden eure Interessen vertreten und nicht dort, wie es Czeschick und Töpfer meinen, bei dem Unternehmer; denn, Kollege, bist Du einmal alt und ausgepreßt, so fliegst Du raus aus dem Betriebe. Wache auf, Kollege, trete ein in unsere Reihen, verstärke die Kampffront und wir werden auch in Lpk geordnete Verhältnisse schaffen!

**Koslow.** In unserer Oktober-Mitgliederversammlung besprach der Angestellte des Transportarbeiterverbandes, Genosse Lefkow, in einem Vortrage die wichtigsten Paragraphen des am 1. Oktober in Kraft getretenen Arbeitslosenversicherungsgesetzes. Vor 25 Jahren wurde im Reichstag zum erstenmal die Erwerbslosenfrage angesprochen. Es ist ein langer Weg von der ersten Erwähnung bis zum fertigen Erwerbslosenversicherungsgesetz. Die Gewerkschaften erkannten schon früh die Notwendigkeit einer Erwerbslosenunterstützung, und haben bereits vor dem Kriege ihren Mitgliedern nach ihren Kräften eine Unterstützung gezahlt. Der Buchdruckerverband war der erste, der im Jahre 1879 seine Reiseunterstützung in Erwerbslosenunterstützung umwandelte. Vor dem Kriege vertraten die Gewerkschaften schon die Ansicht, daß der Staat die Aufgabe habe, die Opfer der Wirtschaft zu unterstützen. Im Ausland hat die Gemeinnützigkeit eine Erwerbslosenunterstützung eingeführt (Gentler System). Bis zum 9. November gab es in Deutschland nur „Armen“-unterstützung vom Staat, dann wurde die Erwerbslosenfürsorge eingeführt. Der Aufbau der Erwerbslosenversicherung sei wie bei der Krankenkassen- und Invalidenversicherung gegliedert. Träger der Versicherung sei die Reichsanstalt der Erwerbslosenversicherung mit dem Sitz in Berlin. Derselbe sei der Vorsitzende des Arbeitsamts zuständig. Ihm zur Seite stehen der Verwaltungs- und Spruchsausschuß. Bei Einspruch gegen den Bescheid des Vorsitzenden sei der Spruchsausschuß anzurufen.

Das Landesarbeitsamt werde für Mecklenburg mit den Gebieten Oldenburg, Hamburg und Lübeck zusammengelegt werden. In allen Körperschaften seien Arbeiter und Unternehmer paritätisch vertreten. Die Vertreter werden berufen nach den Vorschlagslisten, die von den Organisationen eingereicht werden müssen. Eine wesentliche Verbesserung sei im Erwerbslosenversicherungsgesetz enthalten gegenüber der Fürsorge, indem der Erwerbslose für die ersten 9 Wochen berufsremde Arbeit ablehnen kann. Außerdem werde der Erwerbslose nur noch gegen Tariflohn vermittelt. Wenn der Unternehmer sich weigere, Tariflohn zu zahlen, so stehe dem Arbeiter das Recht auf Lösung des Arbeitsverhältnisses zu ohne Verlust der Unterstützung. Anspruch auf Unterstützung habe der Arbeiter, der in den letzten 12 Monaten in 26 Wochen eine versicherungspflichtige Beschäftigung hatte. Die Unterstützung werde prozentual nach dem Tariflohn berechnet. Nach 26 Wochen erlischt der Anspruch. Die Wartezeit betrage 3 Tage von der Anmeldung bis zum Tage des Unterstützungsbegins. Der Anspruch auf Unterstützung verjähre nach 3 Jahren. Trotz der vielen Mängel werde die organisierte Arbeiterschaft dieses Gesetz benutzen zum sozialen Aufstieg. — Reicher Beifall wurde dem Referenten für seinen aufklärenden Vortrag zuteil.

**Stolz i. P.** Am 8. Oktober veranstaltete unsere Filiale anlässlich ihres 20jährigen Bestehens ein wohlgeordnetes Fest in den Räumen des hiesigen Volkshauses. Nach stimmungsvollen Gesangsvorträgen gab der Filialvorsitzende, Kollege Endermann, in seiner Begrüßungsrede einen Rückblick auf die erfolgreiche Tätigkeit unserer örtlichen Organisation. In der darauffolgenden Festrede würdigte Kollege Oldorp, Berlin, das segensreiche Wirken unseres leider viel zu früh verstorbenen Bezirksleiters, Kollegen Jakobell, der sich gerade hier in Pommern unerschöpfbare Verdienste um unsere Kollegen erworben hat. Die Festversammlung ehrte den Dahingegangenen, indem sie diese Ausführungen stehend entgegennahm. Nach eingehenden Darlegungen über Wesen und Wirken der Gewerkschaftsbewegung im allgemeinen und unserer Berufsorganisation im besonderen, konnte der Redner fünf ortsansässige Kollegen für ihren hingebenden Dienst in unserm Verbande mit einer von der Filiale gestifteten Ehrennadel auszeichnen. Die gemeinsame Kaffeetafel hielt die zahlreich mit ihren Familien erschienenen Kollegen und Freunde unserer Sache noch länger beisammen. Reden und Gegenreden verschönten das harmonisch verlaufene Fest, das uns jeder manchen neuen Freund gebracht hat.

**Kollege Bruno Danec †**

Einen schmerzlichen Verlust hat unsere Filiale Plauen i. V. erlitten. Kollege Danec, einer unserer Besten, der 20 Jahre unserer Organisation angehörte und auch sonst in der Plauer Arbeiterbewegung mit in den vordersten Reihen stand, der auch unserm Verbandsbeitrag 2 Jahre angehörte, ist am 13. Oktober freiwillig aus dem Leben geschieden. In hinterlassenen Briefen gibt er Herzengutachten an. Er war nur 10 Tage krank und hatte seine Arbeit schon wieder aufgenommen. Niemand hat ihn für so krank gehalten, daß sein furchtbarer Entschluß gerechtfertigt erscheint, zumal er sich in durchaus gesicherten Existenz- und wohlgeordneten, glücklichen Familienverhältnissen befand. Seinen Tod hat er mit der größten Umsicht vorbereitet und als Filialkassierer die Bücher bis auf den letzten Federstrich, die Kasse bis auf den letzten Pfennig geordnet. Sogar für seinen Amtsnachfolger in unserer Organisation hat er in seinen hinterlassenen Schreiben noch Vorschläge gemacht, immer mit der Versicherung, daß er sein Amt wohlgeordnet hinterlasse. Gewissenhaftigkeit und Pflichttreue waren die hervorstechendsten Eigenschaften dieses braven Kämpfers. Die Plauer Kollegen mit ihren Angehörigen und eine große Anzahl sonstiger Freunde und Genossen bereiteten dem lieben Menschen und Kämpfer durch ihre Beteiligung an der Einäscherung eine würdige Trauerfeier, wobei ihm Partei- und Gewerkschaftsvertretungen herzlich Worte des Dankes nachsagten.

**Aus den Ortsarbeitsämtern**

**Tarifliche Ferien.**

In einer Ferienstreitfrage, der von Arbeitgeberseite grundsätzliche Bedeutung beigelegt wurde, hat das Ortsarbeitsamt Hamburg folgende für beide Parteien bedeutungsvolle Entscheidung gefällt:

In Sachen des Malergehilfen W., vertreten durch seinen Bevollmächtigten Lonn als Kläger, gegen den Malerbetrieb Hansa, vertreten durch Ad. Frießen als Beklagten, wegen Ferienvergütung ist folgender Schiedspruch ergangen: „Der Beklagte wird verurteilt, dem Kläger 31,68  $\mathcal{M}$  zu zahlen.“

**Gründe:** Der Kläger war vom 24. April 1926 bis 11. Mai 1927 als Malergehilfe im Betrieb des Beklagten und hatte daher, worüber die Parteien einig sind, nach Nummer 1 der Ferienordnung für das deutsche Malergewerbe vom 24. Mai 1922, Anspruch auf 3 Urlaubstage. Am 11. Mai gab der Gehilfe die Arbeit auf. Nach § 6 des Tarifvertrages besteht Kündigungsausschluß. Während der Verhandlungen über sein Ausscheiden, spätestens als ihm seine Papiere ausgehändigt wurden, erklärte er, er erhebe Anspruch auf seine Ferien. Der Beklagte erwiderte, er habe Zweifel, daß der Kläger, da er nicht wieder die Arbeit beim Beklagten aufnehmen wolle, Anspruch auf Urlaub habe; falls der Anspruch berechtigt wäre, bekäme er die Ferien nachbezahlt. Am 19. Mai 1927 schrieb die Firma ihm unter Hinweis auf Ziffer 9 und 10 der Ferienordnung, sie könne ihm keine Ferien geben. Der Kläger hatte am 13. Mai andere Arbeit angenommen, hatte auch bei der Auflösung des Arbeitsverhältnisses erklärt, er könnte besser bezahlte Arbeit bekommen. Er bestreitet, daß er schon damals auf den 13. Mai 1927 andere Arbeit fest angenommen hatte; vielmehr würde er vom 12. bis 14. Mai nicht gearbeitet haben, wenn die Firma ihm gleich die Ferien zugesagt hätte, und er sei noch jetzt bereit, die Ferien zu machen. Es sei ihm aber nicht zuzumuten gewesen, 3 Tage zu feiern, ohne zu wissen, ob er dafür die Urlaubsvergütung bekomme. (Ziffer 8 der Ferienordnung.) Er verlangt den tarifmäßigen Urlaubsentgelt mit 31,68  $\mathcal{M}$ .

Der Beklagte stellt sich auf den Standpunkt, der Kläger habe seinen Ferienanspruch durch sein Ausscheiden verloren, da Nummer 6 der Ferienordnung zutrefte.

Dem widerspricht der Kläger. Der Beklagte meint weiter, der Kläger habe den Anspruch dadurch verloren, daß er am 13. Mai 1927 Arbeit angenommen habe, und könne auch nicht für den 12. Mai Urlaubsvergütung fordern. („Verlust der vollen Ferienvergütung“ in Nummer 8 der Ferienordnung.) Der Beklagte glaubt nicht, daß der Kläger sich nicht schon auf den 13. Mai von vornherein bei der andern Firma verpflichtet hatte.

Das Ortsarbeitsamt erachtet den Anspruch des Klägers begründet aus folgenden Überlegungen:

Dadurch, daß der Kläger die Arbeit aufgab, verlor er seinen Anspruch nicht. Die Ferienordnung geht zwar, wie Nummer 8 Absatz 2 zeigt, davon aus, daß in der Regel der Gehilfe nach dem Urlaub die Arbeit bei demselben Meister fortsetzt. Aber das ist keine Bedingung des Urlaubsanspruches. Der Tarifvertrag hat Kündigungsausschluß, und die Ferienordnung hat nicht die Absicht, daran etwas zu ändern. Eine teilweise Befreiung des Kündigungsausschlusses würde es aber sein, wenn der Gehilfe nach dem Urlaub zu dem Meister zurückkehren müßte. Eine solche Pflicht hätte ausdrücklich ausgesprochen werden müssen, würde aber wenig Zweck haben, da der Gehilfe sofort nach Wiederaufnahme der Arbeit von seinem Recht, alsbaldige Auflösung des Arbeitsverhältnisses, Gebrauch machen könnte. Ob der Kläger den Urlaub sofort bei der Erklärung, er wolle ausscheiden, oder erst bei Aushändigung der Papiere gefordert hat, kann keinen rechtlichen Unterschied machen; denn es handelte sich um einen einheitlichen Vorgang, der von der Erklärung bis zur Aushändigung reicht. Daß, wie der Beklagte meint, den ausscheidenden Gehilfen der Arbeitgeber nicht kontrollieren kann, ob der Gehilfe im Urlaub entgegen Ziffer 9 der Ferienordnung arbeitet, ist rechtlich ohne Bedeutung, da die Ferienordnung von einer solchen Kontrolle nichts sagt. Uebrigens würde der Arbeitgeber auch, wenn das Arbeitsverhältnis fortdauernde, keine bessere Kontrollmöglichkeit haben.

Aus Ziffer 6 der Ferienordnung kann nicht abgeleitet werden, daß der Kläger seinen Ferienanspruch verloren hat. Ziffer 6 behandelt den Fall, daß der Gehilfe aus Gründen, die er zu vertreten hat, entlassen wird. Der Kläger hat

aber seinerseits das Arbeitsverhältnis aufgelöst. Hätte die Ferienordnung beide Fälle gleichstellen wollen, so hätte sie es gesagt, zumal, da die Verfassung der Ferien im zweiten Fall die Freiheit des Ausscheidens einschränken würde. Die Fälle sind auch sachlich verschieden, insofern Entlassungsgründe, die der Gehilfe zu vertreten hat, einen Vorwurf gegen ihn in sich schließen.

Das Ortsarbeitsamt stimmt dem Beklagten darin zu, daß der Kläger den Urlaubsanspruch verwirkt haben würde, wenn er, als er ausschied, sich schon auf den 13. Mai 1927 fest bei einem andern Arbeitgeber verpflichtet gehabt hätte. Denn darin würde ein Verstoß gegen den Grundgedanken der Ziffer 9 liegen, wonach der Gehilfe bei Verlust des vollen Urlaubsentgeltes während des Urlaubs nicht für andere Personen arbeiten darf. Wenn auch diese Vorschrift, entsprechend Nummer 8 Absatz 2, von der Regel ausgehen mag, daß der Gehilfe nach dem Urlaub wieder zu demselben Arbeitgeber zurückkehrt, so muß sie doch sinngemäß, wie Ziffer 8 Absatz 2 auch für den entgegengesetzten Fall gelten, denn sie will offenbar dafür sorgen, daß der Gehilfe den Urlaub tatsächlich für seine Erholung benützt, was sowohl in seinem Interesse liegt, als in dem des urlaubspflichtigen Arbeitgebers, wie in dem des Gewerbes im ganzen.

Da der Kläger zugestandenemmaßen am 13. Mai 1927 anderswo zu arbeiten begonnen hat, muß er nachweisen, daß er nicht von vornherein auf diesen Tag Arbeit angenommen hat. Kann er das nachweisen, erachtet das Ortsarbeitsamt es als recht und billig, daß er seinen Anspruch behält. Denn da er auf Grund der Erklärung der Firma nicht wissen konnte, ob sie ihm den Urlaubsentgelt zahlen würde oder nicht, kann ihm nicht zugemutet werden, auf die Gefahr hin, nichts zu bekommen, die 3 Urlaubstage zu feiern, sondern es muß ihm, der von seiner täglichen Lohnarbeit lebt, das Recht zugestanden werden, in einer so unsicheren Lage Arbeit anzunehmen, ohne seinen Anspruch auf Urlaubsentgelt zu verlieren. Daß durch die Arbeitsannahme der arbeitsfreie Urlaub unmöglich wurde, hat unter diesen Umständen der Beklagte zu vertreten, und daher kann er sich nicht auf Nummer 10 der Ferienordnung berufen, und braucht der Gehilfe nicht nachträglich 3 Tage aus der Arbeit zu gehen, um sie als Urlaub zu verwenden. Das würde auch dem Sinn der Ferienordnung widersprechen, wonach der Urlaub vom bisherigen Meister zu gewähren ist, also im Rahmen des fortbestehenden Arbeitsverhältnisses oder im unmittelbaren Anschluß an sein Ende.

Das Ortsarbeitsamt erachtet den Beweis, der dem Kläger obliegt, zunächst dadurch erbracht, daß der Beklagte dem ausscheidenden Kläger den Urlaub verweigert hat, denn dadurch verfehle er diesen in die Zwangslage — wie ausgeführt — baldst Arbeit anzunehmen, und es ist daher glaubhaft, daß er sich erst jetzt, infolge dieser Zwangslage, zu sofortiger Annahme neuer Arbeit entschlossen hat. Daß er sich schon vorher danach umgesehen hat, um mehr zu verdienen, hat er zugegeben, und das war sein gutes Recht, solange er sich nicht in den Urlaub hinein anderswo band. Es würde danach Sache des Beklagten gewesen sein, unter Beweis zu stellen, daß der Kläger, schon als er seine Papiere verlangte, sich anderswo auf den 13. Mai fest verpflichtet hatte. Da der Beklagte das nicht getan hat, bleibt es dabei, daß der Kläger den Urlaubsanspruch behalten hat. Die Höhe der Summe ist nicht bestritten. Ob der Kläger auf jeden Fall wenigstens für den 12. Mai Anspruch auf Urlaubsentgelt haben würde, kann unter diesen Umständen unerörtert bleiben. gez.: Unterschriften.

Diesem Schiedspruch glaube der Beklagte, unter Anraten seiner Organisation, sich nicht fügen zu können und verweigerte die Zahlung. Der Vertreter des Klägers beantragte daher beim Arbeitsgericht, auf Grund § 98/99 des Arbeitsgerichtsgesetzes, die Vollstreckbarerklärung. Der Beklagte erhob Einspruch gegen die Vollstreckbarerklärung und beantragte, in der Sache erneut vor dem Arbeitsgericht zu verhandeln, weil das Ortsarbeitsamt nach seiner Meinung von falschen Voraussetzungen ausgegangen sei. Am 7. Oktober fand Termin vor dem Arbeitsrichter statt. Nach Anhören beider Parteien lehnte der Richter eine Verhandlung vor dem Arbeitsgericht ab, weil alle Formalitäten vom Ortsarbeitsamt erfüllt waren und ein Grund zur Aufhebung des Schiedspruches nicht vorliege. (§ 100 Arbeitsgerichtsgesetz.) Die Vollstreckbarerklärung seitens des Arbeitsgerichts erübrigte sich dann, weil der Beklagte, der von seiner Organisation vertreten wurde, das Feriengeld zahlte.

**Gewerkschaftliches**

Die Stellung der Gewerkschaften zum Reichsschulgesetzentwurf wird in der „Gewerkschaftszeitung“ klar gekennzeichnet. Die Gewerkschaften, so wird ausgeführt, sind an dem Geiste, dem Lehrplan und den Lehrmethoden der Volksschule ebenso interessiert wie an der Ausbildung der Lehrer, denen die Arbeiterkinder anvertraut sind. Wie der Staat sich von der Vorherrschaft der Kirche befreit hat, so haben auch die Gewerkschaften die Schranken weltanschaulicher Bindung überwunden, sie bekennen sich bewußt zu einem Gemeinschaftsideal, das die früher so unübersteiglichen Grenzen einer vergangenen Welt nicht kennt.

Aus diesem Gesichtswinkel heraus betrachten die Gewerkschaften den Entwurf zum Reichsschulgesetz. Der Absatz der Weimarer Verfassung über die Reichsschulgesetzgebung ist zum Teil ein uneingelöstes Versprechen. Er erhebt die Weltlichkeit des Schulwesens zum Grundsatz. Die innere Verwaltung und die Aufsicht der Schule soll lediglich Sache des Staates sein. Die Kirchen werden grundsätzlich von der Schulaufsicht ausgeschlossen. Die oft geübte Praxis, Geistlichen die örtliche Schulaufsicht zu übertragen, soll künftig unmöglich gemacht werden. Eine Abkapselung der volksschulpflichtigen Jugend in Ständeschulen, Klassenschulen ist unter allen Umständen verfassungswidrig. Die Volksschulen sollen soziale Gemeinschaftsschulen werden.“



Nach dem Rechtsversprechen der Weimarer Verfassung ist die gemeinsame Volksschule die Regel, Sonderschulen sind antragspflichtig. Auf diese Weise soll dem Staat als dem Herrn der Schule das Recht gegeben werden, alle Kinder des Volkes gemeinsam in bildungsfähigen Schulen zu unterweisen, nach dem Grundsatz: ein Volk, ein Staat, eine Volksschule unter der Aufsicht und der verantwortlichen Leitung des Staates.

Die Gewerkschaften, so heißt es weiter, sind mit diesen in der Verfassung niedergelegten Gesichtspunkten einverstanden. Der feudellische Gesetzentwurf hat aber mit dem Geist der Verfassung kaum etwas gemein. Er gefährdet die Einheitlichkeit des deutschen Schulwesens. Er hebt die Vorzugsstellung der Gemeinschaftsschule als Regelschule praktisch auf:

Der Entwurf verzichtet darauf, die Volksschule zu einer Pflanzstätte deutschen Gemeinschaftsgeistes auszugestalten; er ist ängstlich bemüht, schon die Jugend voneinander abzusondern und der eingewurzelten deutschen Zwietschacht auf geistlichem Gebiete das Recht ungehemmten Einflusses auf den Geist der Jugendlichen zu gewähren.

Die Gewerkschaften lehnen deshalb den Entwurf, der aus einem unfreien Geist geboren wurde, klar und eindeutig mit einem entschiedenen Nein ab. Sie bestehen darauf, daß der Gemeinschaftswille, der aus den Worten der Verfassung spricht, nicht verkümmert wird in einem Ausführungsgelehr, das schon in seiner verklausulierten Sprache verrät, daß hier mit klaren Absichten unwürdiger Schacher getrieben wird:

„Die deutsche Jugend gehört nicht nur den Erziehungsberechtigten, sie gehört dem ganzen Volke. Der Repräsentant des ganzen Volkes ist der Staat. Der Staat vertritt keine Religion und keine Weltanschauung, sondern das ganze geschichtlich gewordene Volk mit allem Reichtum seiner geistigen Gegensätze. Seine Aufgabe ist, diese innere lebendige Gegensätzlichkeit den gemeinsamen Interessen des Volkes unterzuordnen, in seinen Schulen die Kinder des Volkes zu Achtung und Verständnis für jede echte Ueberzeugung zu erziehen. Es kann diese Aufgabe am vollkommensten erfüllen in einer deutschen Gemeinschaftsschule. Die Gewerkschaften würden ihren eigenen Grundsätzen widersprechen, wenn sie sich nicht dafür einsetzten, dem Staat, selbst wider den irreführenden Willen seiner amtlichen Vertreter, das hohe und wichtige Recht zu sichern, über alle trennenden Gegensätze hinweg der Gemeinschaftserziehung zum Siege zu verhelfen.“

Im Zeitalter der Massenbewegungen. Der im mittel-deutschen Braunkohlengebiet tobten mit großem Erfolg zu Ende geführte Bergarbeiterstreik muß der ganzen deutschen Arbeiterschaft als erste Mahnung zur Einigkeit und Geschlossenheit dienen. Die Vorgeschichte zu diesem gewaltigen Wirtschaftskampf ist in den letzten Wochen in der Tagespresse wie in Arbeiterversammlungen so eingehend diskutiert worden, daß wir uns hier auf einige wenige und besonders auch für unsere Kollegen wichtige Tatsachen beschränken können. Bekanntlich war die Gewerkschaftsbewegung im mitteldeutschen Braunkohlenbergbau vor dem Kriege außerordentlich schwach. Gerade dadurch ist es möglich geworden, daß sich die dortige Arbeiterschaft in den ersten Jahren nach dem Kriege zu einigen mehr als fragwürdigen Experimenten mißbrauchen ließ, die neben recht ernstlichen Schäden für die Belegschaften auch eine nicht unerhebliche Schwächung der ohnehin nicht gerade starken wirtschaftlichen Organisationen zur Folge hatten. So mußten die Gewerkschaften von Grund aus neu beginnen. Aber ihre Tätigkeit war von Erfolg begleitet. Nur der unermüdlichen Aufklärungsarbeit der Gewerkschaften ist es zu danken, daß sich nach wenigen Tagen mehr als 90% der Belegschaften in dem weit ausgedehnten Bergbaugebiet der Ausstandsbeziehung angeschlossen. Hier hat es sich wieder einmal bewährt, daß Einmütigkeit zu einem großen Ziel die Arbeiter weiter Wirtschaftsbereiche zu einer geschlossenen Masse zusammenzuschließen vermag. Weder die rigorosen Bestrebungen eines rückschrittlichen Unternehmertums, noch die schabigen Denunziationen einer feilen Scharfmacherpresse haben den Sieg der Bergarbeiterkumpels verhindern können. Aber auch dunkle Elemente, die es wieder einmal wie vor Jahren schon darauf angelegt hatten, die Streikenden zu unklaren Zielen und wesenfremden Zwecken aufzuspitzen, mußten die Erfahrung machen, daß der Gesundungsprozess der klassenbewußten deutschen Arbeiterschaft wesentliche Fortschritte gemacht hat.

Aber auch die Unternehmer sollten die Lehren aus dem Verlauf dieses Großkampfes ziehen, daß ihren Plänen auf Unterdrückung der Arbeiterschaft trotz Bildung von „Kampf- und Geschworengemeinschaften“ ein Ziel gesetzt ist. Wie das Unternehmertum Kampffonds zu schaffen im Begriffe ist, so haben auch die Gewerkschaften vorgearbeitet, um für die zukünftigen Massenbewegungen gerüstet zu sein. Die letzten Monate haben den Arbeiterorganisationen nicht nur einen großen Zustrom an neuen Mitkämpfern gebracht, sondern die Verbände haben sich auch die Stärkung ihrer finanziellen Kräfte angelegen sein lassen. Und zweifellos wird das Hineinleuchten in die Nachenschaften der Großindustrie und der Hinweis auf ihre Uneigenständigkeit — indem sie auf den Bezug von Unterstützungen aus den von ihnen gespeisten Streikkassen schon im Vorwege zugunsten kleiner, das heißt handwerklicher Unternehmerverbände — verzichteten, seine Wirkung nicht verfehlen. Noch haben wir eine gute Konjunktur, und die Werbestärke der Arbeiterorganisationen hat in Zeiten beginnender Kämpfe noch nie versagt. Es geht weder um den einzelnen Beruf, noch um eine bestimmte Kategorie von Arbeitern, sondern um alle Ertragschichten der letzten Jahrzehnte. Die Arbeiterschaft soll als Klasse getroffen und ihre politischen und wirtschaftlichen Organisationen sollen vernichtet werden. So ist diese phantastischen Pläne nach Schiffsbruch gelitten haben, glaubt sie doch jede Generation von Unternehmern erneut wieder aufnehmen zu müssen. In diesem Sinne soll aus der erfolgreiche Braunkohlenarbeiterstreik eine Lehre sein. Wachsamkeit, Härte, Disziplin und vor allem Stärkung unseres gewerkschaftlichen Kampfs-

# FACHBLATT DER MALER

**ZEITSCHRIFT ZUR FÖRDERUNG DER HANDWERKLICHEN WERTARBEIT IN FARBE, FORM UND RAUM**

**Anregungen, Belehrungen in Wort und Bild. Fachtechnik, Materialkunde. Der sichere Weg zur künstlerischen Form in Farbe und Raum**

**Monatlich 1 Heft mit starkem Textteil u. 7 oder mehr farbige Tafeln. Illustrationen. Beilage mit Meinungsaustausch und fachtechnischen Mitteilungen**

**Bestellungen nehmen unsere Filialverwaltungen entgegen!**

sonds werden uns unüberwindlich machen. Ist das Vertrauen in die eigene Kraft vorhanden, dann können wir den bevorstehenden Auseinandersetzungen mit aller Ruhe entgegensehen.

## Sozialpolitisches

**Wo bleibt die Herabsetzung der Lohnsteuer?** Das erste Halbjahr des Rechnungsjahres 1927 erbrachte einen Etatsüberschuss bei den Reichseinnahmen von 240 Millionen Mark. Diese Mehreinnahmen entfallen fast vollständig auf die Zölle und Verbrauchsabgaben. Die Besitz- und Verkehrssteuern sind als Ganzes genommen in der Höhe des Vorjahres bestehen geblieben. Die gesamten Reichsteuer-einnahmen vom April bis September 1927 betragen 4116 Millionen Mark. Davon entfallen 2650 Millionen Mark auf die Massenbelastung und 1464 Millionen Mark auf die Besitzbelastung. Die Massensteuern haben, wie in den Vorjahren, zwei Drittel der Gesamteinnahmen aufgebracht. Die Lohnsteuer allein, die größte Massensteuer, erbrachte im ersten Halbjahr die Summe von 641 Millionen Mark. Die Zölle erbrachten 628, die Verbrauchssteuern 825, die Umsatzsteuern 372 und die Beförderungsteuern 181 Millionen Mark. Wie diese Aufrechnung zeigt, wird der Reichshaushalt zum größten Teil von den Massensteuern bestritten. Die wesentliche Erhöhung der Reichseinnahmen aus Lohnsteuern hat die sozialdemokratische Fraktion veranlaßt, im Reichstag eine Herabsetzung des steuerfreien Einkommens für Lohnempfänger zu beantragen. Sie konnte sich dabei auf eine Zusage des Reichsfinanzministeriums stützen, daß sich anlässlich der vorhergehenden Beratungen über die Einkommensteuer zu einem weiteren Entgegenkommen bereit erklärt hatte. Wenn sich die gegenwärtige Rechtsregierung nicht eines groben Wortbruchs schuldig machen will, dann muß sie ihr Versprechen einlösen.

## Vom Ausland

**Norwegischer Gewerkschaftskongress.** Am 4. Dezember 1927 hält der norwegische Gewerkschaftsbund seinen Kongress ab, auf dem die Frage der internationalen Beziehungen den Hauptpunkt der Tagesordnung bilden wird. Neun Mitglieder des Vorstandes haben den Antrag gestellt, dass der Kongress den Vorstand beauftragt, den Anschluss des Gewerkschaftsbundes an den IGB. ab 1. Januar 1928 zu vollziehen, und weiter, nachdem der Anschluss stattgefunden hat, die Bildung eines Komitees der drei gewerkschaftlichen Hauptorganisationen Dänemarks, Schwedens und Norwegens anzustreben, gemäß dem von der Stockholmer Gewerkschaftskonferenz gefassten Beschluss. Ein Mitglied geht mit der Mehrheit einig in bezug auf den Anschluss an den IGB., wünscht aber, dass die Frage durch eine Urabstimmung entschieden wird, während drei Vorstandsmitglieder Gegner eines Anschlusses sind und die Bildung eines russisch-finnisch-norwegischen Gewerkschaftskomitees empfehlen. Andere Punkte auf der Tagesordnung sind der Kampf gegen die Anti-Gewerkschaftsgesetze, das Verhältnis zu den politischen Parteien, die Bildung eines Produktionsfonds, die Frage der gewerkschaftlichen Organisationsform, die Organisationsverhältnisse in den Genossenschaftsbetrieben, die Organisierung der Jugendlichen und Lehrlinge usw.

## DIE TECHNIK DER

# HOLZMALEREI

**12 FARBIGE TAFELN MIT 23 DARSTELLUNGEN, 17 ABBILDUNGEN U. INSTRUKTIVEN ERLÄUTERUNGEN MAPPE MIT TEXTTEIL - 18 MARK**

Anschissexemplare liegen bei den Ortsverwaltungen aus. Bestellungen werden dort entgegengenommen oder vom Verlag: Fachblatt der Maler, Hamburg 36

## Fachtechnisches

**Ausstellung „Farbe im Raum“ in Kiel.** In einer im Februar dieses Jahres stattgefundenen gemeinsamen Sitzung von Vertretern des Vorstandes der hiesigen Malerinnung und Mitgliedern unserer Filialverwaltung wurde beschlossen, zur Förderung höherer kunstgewerblicher Ansprüche an das Malergewerbe und zur Beschaffung besserer Arbeitsgelegenheit eine Ausstellung bemalter Räume zu veranstalten.

Diese Ausstellung ist am Sonntag, 23. Oktober, unter dem Namen „Farbe im Raum“ eröffnet worden. Sie befindet sich im Sockelgeschoss des Thaulow-Museums, in der Nähe des Hauptbahnhofes. Die Ausstellung kann als sehr gut bezeichnet werden. Sie zeigt den Besuchern, daß durch Bemalung, selbst mit den bescheidensten Mitteln, schöne Raumstimmung erzielt werden kann. Die vorhandenen Räume wurden durch 10 Kieler Firmen, darunter auch unsere Malereigenossenschaft, ausgemalt. Der Charakter der Räume ist durch aufgestellte Einzelmöbel und sonstiges Zubehör angedeutet. Die Aussteller haben durchweg Vorzügliches geleistet. Die Besucher werden erkennen, daß das Malergewerbe schöpferische Kräfte in sich birgt, die keiner Bevormundung bedürfen und von denen die Auftraggeber im Bedarfsfall gut beraten sein werden. Doch auch dem Fachmann bietet die Ausstellung mancherlei. Sie zeigt, daß unsere Arbeit nicht im Raum alleinherrschend sein darf, sondern sich den vorhandenen Einrichtungsgegenständen anpassen muß. Diese Linie ist von den Ausstellern glücklich eingehalten worden.

Die Ausstellung dauert bis zum 20. November und ist täglich von 10 bis 18 Uhr geöffnet. Der Besuch kann allen Berufskollegen empfohlen werden.

## Fachliteratur

„**Fachblatt der Maler.**“ Das vorliegende Heft Nr. 11 des Fachblattes ist überwiegend mit einfachen, praktisch brauchbaren Beilagen ausgestattet. Allein 3 Tafeln von Umwandlungen in der bekanntesten, dreieckigen Anordnung liegen bei. Die Schriftleitung weist darauf hin, daß in Heft 12 ebenfalls noch zwei bis drei weitere Beiträge gegeben werden und dann genügend Material vorliegt, um experimentelle Versuche zur Auffstellung theoretischer Farbharmone aufzunehmen. Ganz ausführlich wird dieser Versuch in der folgenden Nummer (also 12) unter Angabe der Herrichtung aller zur Verfügung stehenden Tafeln im Aufsatze „Der Weg zur Farbe“ behandelt. Da, wie bekannt, trotz der hohen Kosten dieser reichen Farbrunde, 24 Tafeln geplant sind, steigen durch Erreichung dieser Ziffer in stärkstem Maße die Darstellungen eigener sowohl wie theoretischer harmonisierender Aufbauten. Wenn wir unablässig bemüht sind, auf diese und andere Vorzüge hinzuweisen, so geschieht das in der Ueberzeugung, einer guten Sache und den Kollegen zu dienen. Es gibt einfach keine bessere Fachzeitung als unser Fachblatt, was uns umläßt von ganz kompetenter Seite ungefragt bestätigt wurde.

Vom 30. Okt. bis 5. Nov. ist die 44. Beitragswoche. Vom 5. bis 12. November ist die 45. Beitragswoche.

## Sterbetafel.

München. Am 7. Oktober starb Kollege Josef Müller im Alter von 59½ Jahren an Nierenschwundung. — Am 22. Oktober starb Kollege Faver Schöberl im Alter von 62 Jahren an Bauchwassersucht und Nierenneurose.  
Stuttgart. Am 22. Oktober starb nach schwerem Leiden unser langjähriges Mitglied Christian Müller. Er war einer der treuesten Kollegen der Filiale.  
Ehre ihrem Andenken!

## Anzeigen

### Fachmann

auf dem Gebiete des Tauchverfahrens für landwirtschaftliche Maschinen (besonders Drillmaschinen und Rübenschnider) gesucht. Derselbe muß auf Grund langjähriger Erfahrungen in der Lage sein, die notwendige Farbe selbst billig herzustellen und auch die Anlage einzurichten.  
Gefl. Angebote unter Nr. 202 mit näheren Angaben bzw. Unterlagen besorgt die Geschäftsstelle dieses Blattes.

### Abendkurse

für neue Holz- und Marmorarbeiten erteilt, auch an Sonntagen,  
**Friedrich Popp, Hamburg - Eppendorf, Regelhoffstraße 27, 1. Etage.**